

„ob durch die Verordnung vom 13. October 1836 die Freiheit der Presse mehr beschränkt werde, als dies vorher gesetzlich der Fall gewesen ist,“ und dies anzunehmen findet die Deputation, namentlich so viel die Censur anlangt, keinen Grund. Die Bestimmungen darüber, welche Gegenstände der Censur unterliegen sollen, daß Abweichungen von dem genehmigten Manuscripte nicht erfolgen dürfen, daß solche mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und im wiederholten Rückfalle mit Entziehung des Gewerbsbefugnisses geahndet werden sollen, daß jeder Inhaber einer Buchdruckerei hierunter seine Arbeiter zu vertreten hat, daß eine handschlägliche Verpflichtung der Buchdrucker Statt finden soll, sind insgesamt nicht neu, sie beruhen auf frühern gesetzlichen Anordnungen, und es ist dadurch irgend eine größere Beschränkung nicht eingeführt worden; wenn aber diese Bestimmungen durch die bisherige Gewohnheit sich hier und da vielleicht milder gestaltet haben, weniger streng beobachtet worden sind, so ist die Regierung auch hier, wo sie von den gesetzlichen Bestimmungen eigenmächtig nicht abweichen durfte, durch die bereits erwähnten, an die Kreisdirectionen erlassenen Erläuterungen thunlichst nachzuhelfen bemüht gewesen. Dagegen ist die Bestellung einer collegialen Mittelbehörde für Censurangelegenheiten, die mindestens seit Aufhebung der Consistorien nicht mehr bestand, und in welcher man einen erwünschten Schutz gegen Willkühr und zu große Aengstlichkeit der Censoren finden muß, so wie die Veröffentlichung der Instruction der Censoren neu, und wie Beides wohl nicht auf die Absicht einer größern Strenge bei der Censur hindeutet, so widerlegt eine solche Besorgniß gewiß auch der Inhalt der eben erwähnten Instruction, die z. B. §. 2 die Unterdrückung von Aufsätzen, welche das Verfahren der Staatsverwaltung würdigen, Fehler, Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebühnisse der Verwaltung aufdecken, auch dann, wenn sie nicht im Sinne der Regierung geschrieben sind, ausdrücklich untersagt, dafern ihre Fassung nur anständig, ihre Tendenz wohlmeinend ist. Wenn endlich der Erfolg jeder Instruction, die nur allgemeine Grundsätze enthält und enthalten kann, hauptsächlich von den Personen abhängt, die sie in Anwendung zu bringen haben, so dürfte ein Blick auf die zu Mitgliedern der Censurcollegien und zu Centralcensoren überhaupt und namentlich in Leipzig ernannten Männer am besten geeignet sein, die hier und da wohl geäußerte Besorgniß zu entfernen, als gehe der Zweck der Verordnung vom 13. October dahin, die Censur strenger gehandhabt, die Grenzen der Pressfreiheit enger gezogen zu sehen, als dies bisher der Fall war.

Dagegen ist es allerdings nicht zu verkennen, daß diese Verordnung manche den Buchdruckern und Buchhändlern lästige, ja dem Flore des Buchhandels in Sachsen möglicher Weise nachtheilige Förmlichkeit eingeführt hat; allein wie ihr Zweck eine größere materielle Strenge der Censur nicht ist, noch der Natur der Sache nach sein kann, so ist auch gerade diesen beengenden Formen durch die mehrerwähnten Erläuterungen und Bescheidungen der Kreisdirectionen größtentheils bereits abgeholfen worden, und was hierunter, so wie sonst etwa in dieser Hinsicht noch zu wünschen übrig bleibt, das hat die zweite Kammer in Folge des speciellen Theils des zweiten Berichts ihrer Deputation besonders in Antrag zu

bringen beschlossen, und wir werden darauf weiter unten zurück zu kommen Gelegenheit haben.

So sehr die Deputation sonach, wie früher bemerkt, den ersten beiden oben unter A. und B. ausgehobenen Gründen der Petenten aus voller Ueberzeugung beitreten mußte, so kann sie doch unter den angeführten Umständen dem dritten mit C. bezeichneten Grunde nicht beistimmen, und auch er vermag daher nicht sie zu einem andern als dem vorhin angedeuteten Gutachten zu bestimmen, nach welchem sie anrieth, sich zwar im Allgemeinen nicht gegen die Gültigkeit der Verordnung vom 13. October vorigen Jahres zu erklären, jedoch auf eine Modificirung der bedenklich oder minder angemessen erscheinenden Bestimmungen derselben anzutragen. Stimmt dies nun auch in der Hauptsache mit dem in der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse überein, so erscheint letzterer der Deputation doch darum nicht vollkommen genügend, weil die nach demselben abzugebende Erklärung weder der wesentlichen Bedenken, die den Kammern gegen die Verordnung haben beigegeben müssen, Erwähnung thut, noch auf die zu beantragenden Modificationen hinweist.

Die Deputation gestattet sich demnach den unvorgreiflichen Vorschlag: „die erste Kammer wolle sich, im Vereine mit der zweiten, gegen die hohe Staatsregierung dahin erklären, wie den Ständen zwar in Folge der eingereichten Petition mehrfache Bedenken gegen die über die Verwaltung der Presspolizei unterm 13. October 1836 erlassene Verordnung beigegeben seien, wie sie jedoch auf den Grund der allerhöchsten Zusicherung: „„daß auch in dem Falle, wenn bis zum nächsten Landtage die Bearbeitung eines vollständigen Pressgesetzes nach einem veränderten Hauptprincipe nicht thunlich sein sollte, die bereits bemerkten und die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse durch einen der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurf, unter Benützung der bis dahin zu machenden Erfahrungen, beseitigt werden sollten““ und in der zuversichtlichen Erwartung, daß die hohe Staatsregierung ihre auf Modificirung einiger Bestimmungen jener Verordnung zu richtende Anträge gewähren werde, Beruhigung faßten und der zugesagten Vorlegung eines der Verfassungsurkunde entsprechenden Pressgesetzes auf nächstem Landtage vertrauensvoll entgegensehen.“

(Fortsetzung folgt.)

### M i s c e l l e n .

Deutsche Lecture in Paris. Man nennt die Berichte über den Fortschritt, den die Franzosen in der Kenntnißnahme Deutscher Literatur machen, übertrieben. Inzwischen setzt sich die Kenntniß des Deutschen doch immer fester in Paris, Mittel und Wege, sie zu befördern und zu erweitern, werden immer bequemer. Die Herren Bär und Ettinghausen haben in Paris eine neue Leseanstalt errichtet, die zunächst der Sammelplatz aller dortigen Deutschen sein wird. Neben einer großen Anzahl Deutscher, Französischer und Englischer Journale findet man dort eine Aus-